



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

An den Vorsitzenden des  
Ausschusses für Schule und Bildung  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn Florian Braun MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/117**

A15

12. September 2022

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:

223

bei Antwort bitte angeben

Dorothee Feller

Auskunft erteilt:

Herr Tegethoff

Telefon 0211 5867-0

poststelle@msb.nrw.de

**Bericht zum Thema „Schutz vulnerabler Schüler:innengruppen“**

Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht für die Sitzung  
des Ausschusses für Schule und Bildung am 14. September 2022

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt übersende ich den Bericht zum Thema „Schutz vulnerabler  
Schüler:innengruppen“ für die Sitzung des Ausschusses für Schule und  
Bildung am 14. September 2022.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Ausschus-  
ses für Schule und Bildung vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dorothee Feller

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw

Postanschrift:

Ministerium für

Schule und Bildung NRW

40190 Düsseldorf

## **Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen**

### **„Schutz vulnerabler Schüler:innengruppen“**

#### **Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht der Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 14. September 2022**

Die Frage „Welche Maßnahmen plant die Landesregierung zum Schutz von vulnerablen Schülerinnen und Schülern?“ beantwortet die Landesregierung wie folgt:

Das Ministerium für Schule und Bildung stellt auf seiner Internetseite unter dem Link [www.schulministerium.nrw/vulnerable-personen-infektionsschutz](http://www.schulministerium.nrw/vulnerable-personen-infektionsschutz) insbesondere Informationen über den Schutz von vorerkrankten Schülerinnen und Schüler bereit.

Hiernach gilt Folgendes:

- Für Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen finden die Bestimmungen über Erkrankungen (§ 43 Absatz 2 SchulG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte; dabei wird eine Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt empfohlen. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit. Entsprechende Pflichten gelten auch für volljährige Schülerinnen und Schüler.
- Die Eltern (bzw. die betroffenen volljährigen Schülerinnen und Schüler) müssen darlegen, dass für die Schülerin oder den Schüler wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Besucht die Schülerin oder der Schüler die Schule voraussichtlich oder tatsächlich länger als sechs Wochen nicht, soll die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen.
- Für die Schülerin oder den Schüler entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie oder er ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu gehört

auch der Distanzunterricht. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

- Distanzunterricht kann bis zum Inkrafttreten einer neuen Verordnung über die Einrichtung von Distanzunterricht (siehe dazu Vorlage 18/71) im Bedarfsfall nach den bis zum 31. Juli 2022 geltenden Grundsätzen aus Gründen des Infektionsschutzes auch für einzelne Schülerinnen und Schüler oder einen Teil der Schülerinnen und Schüler erteilt werden. Denkbar ist dies z.B. bei einer Entbindung von der Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht, weil die Schülerinnen und Schüler oder deren Angehörige zu einer vulnerablen Personengruppe gehören. Die Entscheidung über die Einrichtung von Distanzunterricht liegt im organisatorischen Ermessen der Schulleitung; ein Anspruch auf Erteilung von Distanzunterricht besteht nicht.

Die Frage „Gibt es die Möglichkeit zur Kostenübernahme von FFP2-Masken für vulnerable Schülerinnen und Schüler, deren Familien es sich nicht leisten können FFP2-Masken für den täglichen Gebrauch in der Schule anzuschaffen?“ beantwortet die Landesregierung wie folgt:

Einen eigenständigen Anspruch von Eltern für die Kostenübernahme für die Beschaffung von FFP2-Masken sehen die sozialrechtlichen Regelungen nicht vor. Die Beschaffung dieser Masken ist von anspruchsberechtigten Eltern aus dem jeweiligen Regelsatz nach SGB II (Arbeitslosengeld II), SGB XII (Sozialhilfe oder Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)) zu bestreiten.